



Botschaft der Regierung an den Grossen Rat

Heft Nr. 4/2019 – 2020

Inhalt	Seite
4. Teilrevision des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Umweltschutz (KUSG).....	167

Inhaltsverzeichnis

4.	Teilrevision des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Umweltschutz (KUSG)	
I.	Ausgangslage	167
II.	Vernehmlassung	168
	1. Vorgehen und Rücklauf	168
	2. Generelle Beurteilung der Vorlage	169
	3. Umgang mit den Anliegen der Vernehmlassung	169
	3.1 Berücksichtigte Anliegen	169
	3.2 Nicht berücksichtigte Anliegen	170
III.	Anpassungen des KUSG aufgrund der Vorgaben des übergeordneten Rechts	172
	1. Übergeordnetes Recht	172
	2. Stand im Kanton Graubünden	173
	3. Teilrevision des KUSG	174
	4. Teilrevision der KUSV	174
IV.	Anpassung von Art. 49 Abs. 2 KUSG aufgrund dessen unterschiedlicher Interpretation in der Praxis	176
V.	Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln	176
VI.	Personelle und finanzielle Auswirkungen	179
	1. Personelle Auswirkungen	179
	2. Finanzielle Auswirkungen	179
VII.	Gute Gesetzgebung	179
VIII.	Inkrafttreten	180
IX.	Anträge	180

Botschaft der Regierung an den Grossen Rat

4.

Teilrevision des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Umweltschutz (KUSG)

Chur, den 4. Juni 2019

Sehr geehrte Frau Standespräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen die Botschaft für eine Teilrevision des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 2. Dezember 2001 (Kantonales Umweltschutzgesetz, KUSG; BR 820.100).

I. Ausgangslage

Der Bund leistet namhafte Beiträge an die altlastenrechtliche Sanierung von Schiessanlagen, welche mit den giftigen Schwermetallen Blei und Antimon belastet sind. Die Bundesbeiträge belaufen sich aktuell auf 40% der Sanierungskosten bzw. bei 300-Meter-Schiessanlagen auf 8000 Franken pro Scheibe. Um diese Beiträge zu erhalten, darf nach dem 31. Dezember 2020 nicht mehr ins Erdreich geschossen werden. Dementsprechend müssen Schiessanlagen, die weiterbetrieben werden sollen und für die der Bund Beiträge gewähren soll, bis am 31. Dezember 2020 mit emissionsfreien, künstlichen Kugelfangsystemen (KFS) ausgerüstet werden. Wird diese Frist nicht eingehalten, so entgehen dem Kanton Graubünden und den Gemeinden mehrere Millionen Franken Bundesbeiträge. Daher soll im kantonalen Recht eine explizite gesetzliche Grundlage zur Sicherstellung der Ausrüstung der Schiessanlagen mit KFS geschaffen werden.

Im Kanton Graubünden sind rund die Hälfte der Schiessanlagen noch nicht mit einem KFS ausgerüstet. Dabei handelt es sich um Schiessanlagen aus den Bereichen Schiesswesen ausser Dienst sowie Jagd und Sport. Da die Bundesbeiträge für altlastenrechtliche Massnahmen verfallen, wenn die Schiessanlagen nicht innert Frist mit KFS ausgerüstet, aber trotzdem weiterbetrieben werden, besteht ein grosser und zeitlich dringlicher Handlungsbedarf.

Die Notwendigkeit der Ausrüstung mit KFS ist allseits bekannt. Die Gemeinden wurden bereits zweimal (2009 und 2016) durch das Amt für Natur und Umwelt (ANU) schriftlich über die Notwendigkeit der Installation der KFS informiert. Bei verschiedenen Anlässen (z.B. Schiesskonferenz) sowie an mehreren Begehungen von Schiessanlagen zusammen mit Gemeinden und Betreibern wurde das Thema ebenfalls behandelt. Die Betreiber der Schiessanlagen werden auch durch den eidgenössischen Schiessoffizier bei jeder sich bietenden Gelegenheit über die Notwendigkeit der Ausrüstung mit KFS informiert. Viele Gemeinden und Vereine haben bereits zugesichert, ihre Schiessanlagen bis Ende 2020 auf KFS umzustellen.

Ferner soll Art. 49 Abs. 2 des Kantonalen Umweltschutzgesetzes aufgrund der in der Praxis unterschiedlichen Interpretation dieser Bestimmung redaktionell angepasst werden.

II. Vernehmlassung

1. Vorgehen und Rücklauf

Die Teilrevision des KUSG wurde einem öffentlichen Vernehmlassungsverfahren unterzogen. Die Vernehmlassungsfrist dauerte vom 31. Januar 2019 bis am 30. April 2019.

Insgesamt sind 22 Stellungnahmen eingegangen, wobei sechs Teilnehmende ausdrücklich auf eine Vernehmlassung verzichtet haben. Die Zusammensetzung der eingegangenen Stellungnahmen präsentiert sich wie folgt:

– Gemeinden	10
– Regionen	2
– Politische Parteien	5
– Departemente	4
– Verbände	1

2. Generelle Beurteilung der Vorlage

Die Revisionsvorlage wurde von allen Vernehmlassungsteilnehmenden grundsätzlich begrüsst. Insbesondere wurden die Notwendigkeit der Teilrevision des KUSG, die Schaffung klarer Rechtsgrundlagen sowie die Vermeidung einer finanziellen Mehrbelastung für den Kanton und die Standortgemeinden positiv hervorgehoben.

3. Umgang mit den Anliegen der Vernehmlassung

Nachfolgend wird auf die von den Vernehmlassungsteilnehmenden eingebrachten wesentlichen Einwände und Anliegen eingegangen, soweit dies nicht im Rahmen der Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen geschieht.

3.1 Berücksichtigte Anliegen

Erfüllung der Vorgaben des eidgenössischen Schiessanlagenexperten

Die Region Viamala und die Gemeinde Cazis erachten es als sinnvoll, wenn alle Kugelfänge bis Ende 2020 die Vorgaben des eidgenössischen Schiessanlagenexperten erfüllen.

Der Verfügung des eidgenössischen Schiessanlagenexperten vom 20. März 2014, welche die Ausgestaltung der Zwischenräume bei den einzelnen KFS definiert, wird im Rahmen der Teilrevision der Kantonalen Umweltschutzverordnung vom 13. August 2002 (KUSV; BR 820.110) Rechnung getragen.

Regelung der Verantwortlichkeit für die Wartung der KFS auf Verordnungsstufe

Die FDP regt an, die Verantwortlichkeit bezüglich der Wartung von KFS zumindest in der Verordnung zu regeln.

Diesem Anliegen wird entsprochen. Die Aufnahme einer entsprechenden Regelung erfolgt im Rahmen der Teilrevision der KUSV.

Verwendung des Begriffes «homologierte Kugelfangsysteme»

Der Bündner Schiesssportverband schlägt vor, im neuen Art. 34a KUSG den Begriff «homologierte Kugelfangsysteme» zu verwenden.

Dieser Begriff ist namentlich für Schiessstände betreffend das Schiesswesen ausser Dienst bestimmt. Bei einigen Anlagen, wie z.B. Kipphasenanlagen, gibt es keine homologierten KFS. Darum wird im KUSG der allgemeinere Begriff «Stand der Technik» verwendet. Es ist vorgesehen, im

Rahmen der Teilrevision der KUSV für bestimmte Anlagen präzisierend den Begriff «homologierte Kugelfangsysteme» zu verwenden.

3.2 Nicht berücksichtigte Anliegen

Keine Kantonsbeiträge für die altlastenrechtlichen Sanierungen von Schiessanlagen, sobald keine Bundesbeiträge mehr bezahlt werden

Um die altlastenrechtlichen Sanierungen voranzutreiben und nicht auf einen unbestimmten Zeitpunkt zu verschieben, wird von der Gemeinde Davos vorgeschlagen, Art. 49 Abs. 2 KUSG dahingehend zu ergänzen, dass die Sanierungskosten vollumfänglich von den Standortgemeinden zu übernehmen seien, sobald die Abgeltung des Bundes nicht mehr ausgerichtet werde.

Der Kanton ist bestrebt, die altlastenrechtlichen Sanierungen von Schiessanlagen möglichst rasch in die Wege zu leiten, damit diese in naher Zukunft abgeschlossen werden können. Die Sanierungen erfolgen je nach Gefährdung der Schutzgüter gestaffelt und werden vom ANU angeordnet. Vom Bund wurde noch nicht festgelegt, ob und ab welchem Zeitpunkt keine Beiträge mehr für altlastenrechtliche Sanierungen bezahlt werden. Zum jetzigen Zeitpunkt wird eine Ergänzung von Art. 49 Abs. 2 KUSG in oben beschriebenem Sinn deshalb als nicht notwendig erachtet.

Fristverlängerung von mindestens zwei Jahren für Hasen- und Wurftaubenanlagen

Die Gemeinde Schiers verlangt eine Fristverlängerung von mindestens zwei Jahren für Hasen- und Wurftaubenanlagen, da diese Anlagen zu spät thematisiert worden seien.

Die erwähnten Anlagen wurden 2016 vom ANU in einem Informationsschreiben an die Gemeinden thematisiert, damit genügend Zeit für die entsprechende Ausrüstung bzw. Umstellung besteht. Mittlerweile sind auch für Kipphasenanlagen geeignete KFS vorhanden; bei Rollhasen- und Wurftaubenanlagen ist eine Umstellung des Schiessbetriebs auf bleifreie Munition und schadstofffreie Scheiben nötig. Die Frist kann nicht verlängert werden, andernfalls entfallen die Beiträge des Bundes. An dieser Stelle ist zu erwähnen, dass die altlastenrechtliche Sanierung nicht gleichzeitig wie die Ausrüstung mit KFS erfolgen muss, sondern auch nach 2020 durchgeführt werden kann.

Stilllegung von Schiessanlagen anstelle der Ausrüstung aller bestehenden Schiessanlagen mit KFS

Von einigen Vernehmlassungsteilnehmenden (Region Viamala, FDP, SP) wird die grundsätzliche Frage aufgeworfen, ob es wirklich sinnvoll sei, alle bestehenden Schiessanlagen zu sanieren und weiterzubetreiben. Zudem solle geprüft werden, ob einige Anlagen aufgrund anderer Konflikte (z.B. Lärm) stillgelegt statt mit KFS nachgerüstet werden sollen bzw. ob überhaupt so viele Schiessanlagen notwendig seien.

Gemäss kantonalem Richtplan haben die Regionen in ihren Richtplänen geeignete Standorte für Gemeinschaftsanlagen und Zusammenschlüsse auszuweisen und Konzepte auszuarbeiten. Es obliegt demnach den Regionen, in Zusammenarbeit mit den Gemeinden zu bestimmen, welche Anlagen weiterbetrieben werden sollen. Bereits heute bestehen mehrere regionale Schiessanlagen, die teilweise kleinere Gemeindeanlagen ersetzt haben. Die Anlagen, die weiterbetrieben werden, müssen mit KFS ausgerüstet werden. Schiessanlagen, die nicht weiterbetrieben werden sollen, müssen nicht zwingend ausgerüstet werden, sind jedoch gemäss Art. 59b Abs. 1 KUSG ab dem 1. Januar 2021 automatisch von Gesetzes wegen gesperrt.

Definitive Schliessung und vollständiger Rückbau von Schiessanlagen, die nach einer einjährigen Sperrung per Ende 2021 nicht mit KFS ausgerüstet sind

Eine solche Regelung wird von der SP beantragt.

Die Schliessung und der Rückbau nicht mehr verwendeter Schiessanlagen würden einen erheblichen Eingriff in die Eigentumsrechte darstellen und wird von der Regierung als nicht zielführend erachtet. Vielmehr soll, wie es die geltende Gesetzgebung vorsieht, die Sanierung des belasteten Standorts durch die zuständige Fachstelle angeordnet werden.

Keine direkten und indirekten Lastenverschiebungen auf die Gemeinden

Von der BDP wird bemerkt, dass durch vorliegende Revision keine direkten wie auch indirekten Lasten auf die Gemeinden verschoben werden dürfen. In diesem Zusammenhang fordert die Gemeinde Cazis explizit, Art. 59c zu streichen.

Gemäss dem vorgeschlagenen Art. 59b Abs. 2 hat die Gemeinde für die Umsetzung der Sperrung und deren Kontrolle zu sorgen. Die Gewährleistung dieser Vorgaben soll somit durch die Standortgemeinden sichergestellt werden. Es ist davon auszugehen, dass die Missachtung einer allfälligen Sperrung einer Schiessanlage wohl äusserst selten vorkommen dürfte. Vor diesem Hintergrund erachtet es die Regierung als vertretbar, dass bei Missachtung der Sperrung die Ausfallkosten vollumfänglich von den Standortgemeinden zu tragen sind.

Bezeichnung des Adressaten der Sanierungs- bzw. Ausrüstungspflicht

Die Standeskanzlei fragt, ob in Art. 34a KUSG nicht der Adressat (Inhaber oder Eigentümer) der Sanierungs- bzw. Ausrüstungspflicht der Schiessanlage genannt werden müsste.

Im Kanton Graubünden sind die Eigentums- und Besitzverhältnisse bezüglich Schiessanlagen sehr unterschiedlich ausgestaltet, weshalb die Nennung des Adressaten bzw. des Realleistungspflichtigen als nicht zweckdienlich erscheint und davon abzusehen ist. In diesem Zusammenhang ist auch zu erwähnen, dass die Standortgemeinde gestützt auf den neu vorgesehenen Art. 34a Abs. 2 KUSG für die Umsetzung der Vorgaben gemäss Abs. 1 der erwähnten Bestimmung sorgen muss.

III. Anpassungen des KUSG aufgrund der Vorgaben des übergeordneten Rechts

1. Übergeordnetes Recht

Die Altlastensanierung der Schiessanlagen wird vom Bund mit Abgeltungen aus dem Fonds der Verordnung über die Abgabe zur Sanierung von Altlasten (VASA-Fonds) unterstützt. Die VASA-Abgeltungen betragen aktuell für 300-Meter-Schiessanlagen 8000 Franken pro Scheibe, für Kurzstanz- und Jagdanlagen 40% der anrechenbaren Sanierungskosten (Art. 32e Abs. 4 lit. c des Bundesgesetzes über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 [Umweltschutzgesetz, USG; SR 814.01]; vgl. auch die Verordnung über die Sanierung von belasteten Standorten vom 26. August 1998 [Altlasten-Verordnung, AltIV; SR 814.680]).

Bedingung für den Erhalt von VASA-Abgeltungen ist jedoch, dass nach dem 31. Dezember 2020 nicht mehr ins Erdreich geschossen wird (Art. 32e Abs. 3 lit. c Ziff. 2 USG; bei Anlagen in Grundwasserschutzzonen ist diese Frist am 31. Dezember 2012 abgelaufen). Bei den weiter in Betrieb stehenden Schiessanlagen, für die der Bund VASA-Abgeltungen gewähren soll, müssen daher bis Ende 2020 emissionsfreie KFS installiert werden. Bei den Wurftaubenanlagen ist die Bedingung für den Erhalt der VASA-Abgeltungen, dass nach dem 31. Dezember 2020 nur noch mit bleifreier Munition und auf schadstofffreie Scheiben geschossen wird (vgl. VASA-Abgeltungen bei Schiessanlagen, Mitteilung des BAFU als Vollzugsbehörde, 2018; www.bafu.admin.ch/uv-0634-d).

Wenn Schiessanlagen nach 2020 nicht mit einem KFS ausgerüstet sind, aber weiterhin in Betrieb bleiben, entfallen bei den Altlastensanierungen die Beiträge des Bundes, was deutlich höhere Ausfallkosten zulasten des Kantons und der Standortgemeinde zur Folge haben wird. Gemäss geltendem Art. 49

Abs. 2 KUSG werden diese Ausfallkosten nach Abzug der Abgeltung des Bundes je zur Hälfte vom Kanton und von den Standortgemeinden getragen.

Inhaltlich gibt Art. 30 Abs. 3 USG bereits vor, dass Abfälle, wozu auch Munitionsabfälle gehören, umweltverträglich entsorgt werden müssen. Gemäss der Verordnung zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen vom 18. Mai 2005 (Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung, ChemRRV; SR 814.81) dürfen nur teer- resp. PAK-freie (polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe) Wurftauben als Zielobjekte in Verkehr gebracht werden (Art. 3 i.V.m. Anhang 1.15 Ziff. 2 lit. d ChemRRV). Schiessanlagen für das ausserdienstliche Schiessen müssen schon aufgrund der Vorgaben des Bundesgesetzes über die Armee und die Militärverwaltung vom 3. Februar 1995 (Militärgesetz, MG; SR 510.10) und der Verordnung über die Schiessanlagen für das Schiesswesen ausser Dienst vom 15. November 2004 (Schiessanlagen-Verordnung; SR 510.512) den Vorschriften über den Umweltschutz entsprechen (Art. 125 und 133 MG sowie Art. 1 und 5 Schiessanlagen-Verordnung).

2. Stand im Kanton Graubünden

Im Kanton Graubünden gibt es aktuell rund 140 in Betrieb stehende Schiessanlagen mit rund 240 Kugelfängen. Etwa die Hälfte der in Betrieb stehenden Schiessanlagen wurde noch nicht mit KFS ausgerüstet; die meisten davon sind altlastenrechtlich sanierungsbedürftig.

Bisher wurden im Kanton Graubünden 68 Schiessanlagen altlastenrechtlich saniert (Stand 30. April 2019), wobei eine Anlage auch aus mehreren Kugelfängen bestehen kann. Die Kosten für die Sanierungen betrugen insgesamt rund 15,7 Mio. Franken. Ohne Berücksichtigung der Schiessanlage in Chur (2,6 Mio. Franken) und der Wurftaubenanlage in St. Moritz (ca. 4,8 Mio. Franken) beliefen sich die bisherigen Sanierungskosten für die restlichen 66 Anlagen auf durchschnittlich ca. 125 000 Franken pro Anlage.

Weitere Sanierungen sind zurzeit im Gang oder in Planung. Bei mehreren Anlagen sind die geschätzten Sanierungskosten jedoch deutlich höher als der veranschlagte Durchschnittswert. Rechnet man deshalb mit durchschnittlichen Kosten von 150 000 Franken pro Anlage, ist insgesamt von künftigen Sanierungskosten von ca. 21 Mio. Franken auszugehen. Dabei werden auch Schiessanlagen berücksichtigt, die bereits ausser Betrieb sind. Gemäss aktuellem Stand werden ca. 11 Mio. Franken für Schiessanlagen anfallen, die in Betrieb sind, aber zum heutigen Zeitpunkt noch nicht mit einem KFS ausgerüstet wurden. Für die künftige Sanierung der altlastenrechtlich sanierungsbedürftigen Schiessanlagen, die bisher keine KFS haben, bedeutet das

VASA-Abgeltungen von geschätzt 4,4 Mio. Franken. Würden die in Betrieb stehenden Schiessanlagen nicht mit KFS ausgerüstet und nach dem 31. Dezember 2020 weiterbetrieben, entginge dieser Betrag dem Kanton Graubünden und den Gemeinden.

In diesem Betrag ist die allfällige Sanierung weiterer Wurftaubenanlagen noch nicht enthalten, da die Sanierungskosten der Wurftaubenanlagen schwer abschätzbar sind. Im Kataster der belasteten Standorte des Kantons Graubünden sind 18 Wurftaubenanlagen eingetragen. Bei neun Anlagen besteht voraussichtlich kein Handlungsbedarf, weitere acht Anlagen sind vorerst als untersuchungsbedürftig klassiert. Die Anlage in St. Moritz wurde bereits saniert.

3. Teilrevision des KUSG

Einerseits soll eine klare gesetzliche Verpflichtung zur Ausrüstung der Schiessanlagen mit KFS bis zum 31. Dezember 2020 geschaffen werden, andererseits eine gesetzliche Grundlage für die vorübergehende Sperrung der nicht nachgerüsteten Anlagen nach Fristablauf. Um hohe Ausfallkosten für Kanton und Gemeinden sowie weitere Schadstoffimmissionen in den Boden zu vermeiden, sollen diejenigen Anlagen, die die Voraussetzungen für die Auszahlung der VASA-Beiträge nicht erfüllen und deshalb dem Stand der Technik nicht entsprechen, ab Ende 2020 von Gesetzes wegen gesperrt sein. Die Sperrung kann aufgehoben werden, sobald die KFS nachträglich installiert worden sind.

Die vorliegende Gesetzesrevision bezweckt somit insbesondere die Vermeidung einer finanziellen Mehrbelastung für den Kanton und die Standortgemeinden. Daneben entspricht sie auch den Anliegen des Umweltschutzes, da die Ausrüstung der Schiessanlagen mit KFS dazu führt, dass weniger Schadstoffe, insbesondere Blei und Antimon, in die Umwelt gelangen.

Da die Vorgaben für die Ausrüstung der verschiedenen Schiessanlagen-typen mit KFS in der KUSV detailliert geregelt werden sollen, ist davon auszugehen, dass keine Konkretisierung durch eine Verfügung erforderlich sein wird (unmittelbarer Gesetzesvollzug).

4. Teilrevision der KUSV

Das KUSG beinhaltet keine Details zum Stand der Technik bezüglich der KFS. Der Stand der Technik soll in der KUSV wie folgt definiert werden:

- Schiessanlagen müssen mit einem standardisierten, d.h. durch die Schweizer Armee homologierten KFS betrieben werden. Dies gilt insbe-

sondere für 25-, 50-, 100-, 150- und 300-Meter-Anlagen. Die Räume zwischen den einzelnen Kugelfangkästen müssen geschlossen werden. Die Ausfüllung muss mit Hardox-Platten (speziell harte und zähe Stahlplatten) und Polyethylen-Verkleidung erfolgen. Dies entspricht den Vorgaben des eidgenössischen Schiessanlagenexperten (vgl. dessen Verfügung vom 20. März 2014). Bei bereits mit KFS ausgerüsteten Schiessanlagen wird auch Holz in den Zwischenräumen bis zu den nächsten Unterhaltsarbeiten geduldet. Sobald Unterhaltsarbeiten am Kugelfang durchgeführt werden, muss das Holz durch Hardox-Platten ersetzt werden.

- Keileranlagen müssen grundsätzlich mit homologierten KFS betrieben werden. Alternative emissionsfreie, geschlossene Kugelfangsysteme sind nach Rücksprache mit dem ANU möglich, wenn sie gleichwertig sind.
- Für Rollhasenanlagen wurden noch keine geeigneten KFS entwickelt. Ohne geeignete KFS darf nur mit bleifreier Munition geschossen werden. Die verwendeten Zielscheiben müssen frei von PAK sowie anderen Schadstoffen sein und nach den Schiessübungen periodisch gesammelt und gesetzeskonform entsorgt werden.
- Bei Wurftaubenanlagen sowie weiteren Anlagen ohne feste Ziele darf nur mit bleifreier Munition geschossen werden. Die verwendeten Zielscheiben müssen frei von PAK sowie anderen Schadstoffen sein und nach den Schiessübungen periodisch gesammelt und gesetzeskonform entsorgt werden.
- Kipphasenanlagen müssen mit speziellen KFS betrieben werden. Vor der Prallplatte muss zudem eine mindestens zwei Meter breite Fläche befestigt werden, damit der Schrot zusammengewischt und entsorgt werden kann und nicht in den Boden gelangt. Das ANU kann zudem je nach Lage zusätzliche Massnahmen verlangen (z.B. Hochblende, Rückwand, Überdachung). Alternative emissionsfreie, geschlossene KFS sind nach Rücksprache mit dem ANU und dem eidgenössischen Schiessoffizier möglich, wenn sie gleichwertig sind. Bei den Kipphasenanlagen werden die Anforderungen an die Ausrüstungspflicht im Einzelfall festgelegt.

Bei der Ausrüstung mit KFS muss zudem Art. 3 AltIV eingehalten werden. Dieser gibt vor, dass belastete Standorte durch die Erstellung oder Änderung von Bauten und Anlagen nur verändert werden können, wenn sie nicht sanierungsbedürftig sind oder werden, ihre spätere Sanierung nicht wesentlich erschwert wird oder sie gleichzeitig saniert werden. In Fällen, bei denen eine spätere altlastenrechtliche Sanierung durch die Ausrüstung mit KFS erschwert wird, müssen die Arbeiten koordiniert werden. Dies ist insbesondere bei engen räumlichen Verhältnissen sowie bei Kipphasenanlagen der Fall. Diese Koordinationspflicht mit Massnahmen gemäss Art. 3 AltIV soll in der KUSV konkretisiert werden.

IV. Anpassung von Art. 49 Abs. 2 KUSG aufgrund dessen unterschiedlicher Interpretation in der Praxis

Im Rahmen der Reform des Finanzausgleichs wurde Art. 49 Abs. 2 KUSG per 1. Januar 2016 wie folgt angepasst: «Können zahlungspflichtige Verursacherinnen oder Verursacher eines belasteten Standorts nicht ermittelt werden oder sind sie zahlungsunfähig, werden die von ihnen zu tragenden Kosten für notwendige Massnahmen zur Untersuchung, Überwachung und Sanierung belasteter Standorte (Ausfallkosten) nach Abzug der Abgeltungen des Bundes vom Kanton und von den Standortgemeinden je zur Hälfte getragen.» Zweck dieser Regelung ist es, das Gemeinwesen von Ausfallkosten bei Altlastensanierungen so gut wie möglich zu entlasten.

In der Praxis wurde jedoch festgestellt, dass trotz dieser Anpassung immer noch verschiedene Meinungen bezüglich der Interpretation von Art. 49 Abs. 2 KUSG vertreten werden und teilweise weiterhin argumentiert wird, die Abgeltungen des Bundes müssten von den gesamten Kosten der Altlastensanierung und nicht von den Ausfallkosten abgezogen werden. Dies hätte eine deutlich höhere finanzielle Belastung des Kantons und teilweise auch der Gemeinde zur Folge.

Um Interpretationsspielraum zu vermeiden und Klarheit zu schaffen, soll Art. 49 Abs. 2 KUSG sprachlich vereinfacht und somit verständlicher formuliert werden. Dabei handelt es sich um eine rein redaktionelle Änderung. Der Inhalt der Norm bleibt gleich, d.h. die Bundesbeiträge werden weiterhin von den Ausfallkosten und nicht von den gesamten Kosten der Altlastensanierung abgezogen.

V. Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln

Art. 34a Schiessanlagen

Der neue Art. 34a wird im Kapitel 4.1 (Abfallplanung und Entsorgungspflicht) eingefügt. Neue Schiessanlagen dürfen nur mit dem Stand der Technik entsprechenden KFS gebaut werden. Alte Erd- oder Holzkugelfänge bestehender Schiessanlagen sind durch KFS zu ersetzen. Bei der Nachrüstung der bestehenden Schiessanlagen mit KFS handelt es sich aus rechtlicher Sicht um eine abfallrechtliche Massnahme (vgl. Art. 30 Abs. 3 USG). Diese ist jedoch nicht mit der altlastenrechtlichen Sanierung zu verwechseln, bei der insbesondere Blei und Antimon aus dem Boden entfernt werden. Eine altlastenrechtliche Sanierung der Schiessanlage kann (zwar) auch noch nach dem 31. Dezember 2020 durchgeführt werden, nur darf ab diesem Datum nicht mehr ins Erdreich geschossen werden, sofern die Altlastensanierung mit Bundesbeiträgen unterstützt werden soll. Aufgrund des engen Kontakts zu

den ortsansässigen Schiessvereinen und der örtlichen Nähe zu den Schiessanlagen sorgt die Standortgemeinde für die Umsetzung der Vorgaben nach Art. 34a Abs. 1. Aufgrund des Vernehmlassungsergebnisses wurde diese Zuständigkeit der Standortgemeinde noch in Form eines zweiten Absatzes zu Art. 34a KUSG eingefügt. Im Sinne von Art. 5 KUSG unterstützt und berät der Kanton die betroffenen Gemeinden bei der Umsetzung dieser Vorgaben. Die Nachrüstung der Schiessanlage mit einem KFS hat diejenige Partei durchzuführen (Realleistung), die die tatsächliche Herrschaft über die Schiessanlage ausübt. Dies dürfte i. d. R. der Inhaber der Schiessanlage (z.B. ein Schiessverein) sein. Aufgrund der unterschiedlichen Ausgestaltung der Rechtsverhältnisse hinsichtlich der Schiessanlagen wurde im Gesetzestext auf die Nennung eines Realleistungspflichtigen verzichtet. Die Frist und die Folgen bei Nichtbeachtung von Art. 34a sind in Art. 59b geregelt.

Bei gewissen Schiessanlagen ist es allerdings aus technischen Gründen nicht möglich, KFS zu installieren (z.B. bei Wurftaubenschiessanlagen und Rollhasenanlagen). Bei diesen Anlagentypen sind die Anforderungen des Art. 32e Abs. 3 lit. c Ziff. 2 USG, wonach an sich keine Abfälle mehr in den Boden gelangen dürfen, erfüllt, wenn schadstofffreie Geschosse und Zielobjekte verwendet werden. Dies bedeutet, dass bleifreie Munition zu verwenden ist und die Wurftauben frei von PAK sowie anderen Schadstoffen sein müssen. Die Bestimmungen zum Stand der Technik sollen auf Verordnungsstufe (KUSV) festgelegt bzw. konkretisiert werden.

Art. 49 Abs. 2 *Kostentragung*

Die neue Formulierung des Art. 49 Abs. 2 ist eine rein redaktionelle Anpassung. Durch die sprachliche Vereinfachung soll klarer zum Ausdruck gebracht werden, wie die Abgeltungen des Bundes für die Untersuchung, Überwachung und Sanierung von Altlasten verwendet werden. Diese werden gemäss langjähriger Praxis im Kanton Graubünden vorab zur Deckung der Ausfallkosten verwendet und sind von diesen abzuziehen.

Art. 59b *Übergangsbestimmung zur Änderung vom xx, 1. Frist und Sperrung*

Die Ausrüstung der Schiessanlagen mit KFS gemäss Art. 34a Abs. 1 muss bis zum 31. Dezember 2020 abgeschlossen sein. Die Frist ist durch Art. 32e Abs. 3 lit. c Ziff. 2 USG vorgegeben. Wird diese Frist nicht eingehalten, entfallen die Abgeltungen des Bundes für die Sanierung der Schiessanlagen bei einem Weiterbetrieb.

Die bis zum 31. Dezember 2020 nicht nachgerüsteten Schiessanlagen sind automatisch von Gesetzes wegen gesperrt und dürfen nicht weiterbetrieben werden. Demnach bedarf die Sperrung keiner hoheitlichen Anordnung wie etwa einer Verfügung. In Anlehnung an die Schiessanlagen-Verordnung

handelt es sich um eine Sperrung und nicht um eine Schliessung oder Aufhebung der Schiessanlagen. Die Sperrung kann aufgehoben werden, sobald die Ausrüstung mit KFS erfolgt ist.

Wie bereits zu Art. 34a ausgeführt, soll die Standortgemeinde aufgrund ihres engen Kontakts zu den ortsansässigen Schiessvereinen und der örtlichen Nähe zu den Schiessanlagen für die Umsetzung der Sperrung und deren Kontrolle sorgen. Sie muss die Sperrung und deren Kontrolle nicht selbst durchführen, sondern kann diese durch einen Dritten vornehmen lassen. In Anlehnung an Art. 34a Abs. 2 wurde diese Zuständigkeit in Ergänzung zum Vernehmlassungsentwurf in Form eines zweiten Absatzes in Art. 59b festgeschrieben.

Art. 59c 2. Kostentragung

Die Standortgemeinden und die Betreiber der Schiessanlagen wurden bereits seit vielen Jahren und wiederholt von den Vollzugsstellen (eidgenössischer Schiessoffizier und ANU) darüber informiert, dass die Schiessanlagen bis 31. Dezember 2020 mit KFS ausgerüstet werden müssen, sollte der Bund Beiträge für eine allfällige Altlastensanierung gewähren. Mit der vorliegenden Teilrevision des KUSG sollen die Rechtsgrundlagen zur Umsetzung und nötigenfalls zur Sperrung der nicht nachgerüsteten Schiessanlagen geschaffen werden. Die Gemeinden haben einen viel engeren Kontakt zu den ortsansässigen Schiessvereinen als der Kanton. Zudem sind sie z.T. (beim Schiesswesen ausser Dienst) gesetzlich verpflichtet, einen Schiessstand zur Verfügung zu stellen (Art. 133 MG). Gemäss Art. 5 der Schiessanlagen-Verordnung müssen Schiessanlagen den Vorschriften über den Umweltschutz entsprechen. Es ist deshalb auch eine Aufgabe der Gemeinden dafür zu sorgen, dass die Schiessanlagen auf ihrem Gebiet dem Stand der Technik entsprechen. Der Weiterbetrieb einer Schiessanlage ohne KFS nach dem 31. Dezember 2020 würde eine wissentliche und keine hinzunehmende Verletzung gesetzlicher Vorgaben sowohl durch die Standortgemeinde als auch durch den Betreiber darstellen. Es ist gegenwärtig davon auszugehen, dass die Missachtung einer allfälligen Sperrung – wenn überhaupt – wohl nur sehr selten vorkommen dürfte. Wenn die Standortgemeinde trotz der intensiven Information und den klaren rechtlichen Grundlagen nichts unternimmt, um die Ausrüstung der Schiessanlagen mit KFS gemäss Art. 34a Abs. 1 KUSG umzusetzen resp. die Einhaltung der Sperrung nicht gewährleistet, so ist es nicht mehr vertretbar, dass der Kanton weiterhin für die Hälfte allfälliger Ausfallkosten aufkommen muss. Eine solche Regelung wäre zudem gegenüber jenen Gemeinden, welche die gesetzlichen Vorgaben korrekt umgesetzt haben, stossend. Der Kanton soll folglich von seiner Pflicht zur Zahlung der Hälfte der Ausfallkosten gemäss Art. 49 Abs. 2 KUSG befreit werden. Vielmehr soll die Standortgemeinde im Sinne von Art. 59c die Ausfallkosten alleine tragen.

VI. Personelle und finanzielle Auswirkungen

1. Personelle Auswirkungen

Die Teilrevision des KUSG hat keine personellen Auswirkungen für den Kanton und die Gemeinden.

2. Finanzielle Auswirkungen

Falls Schiessanlagen nach dem 31. Dezember 2020 ohne KFS betrieben werden, entgehen dem Kanton Graubünden und den Gemeinden gemäss aktueller Schätzung Bundesbeiträge von durchschnittlich ca. 60'000 Franken pro Anlage für die altlastenrechtliche Sanierung von Schiessanlagen, was beim heutigen Stand bis zu 4,4 Mio. Franken ausmachen würde (ohne Berücksichtigung der Wurftaubenanlagen). Für den Kanton, der nach geltendem Recht die Hälfte der Ausfallkosten für die Altlastensanierung von Schiessanlagen übernehmen muss, besteht ein hohes finanzielles Interesse an der Teilrevision des KUSG. Aber auch für die Standortgemeinden, die zusätzlich zu einem allfälligen Anteil als Verhaltens- und/oder Zustandsstörerinnen ebenfalls die Hälfte der Ausfallkosten für die Altlastensanierung von Schiessanlagen zu tragen haben, wirkt sich die Gesetzesrevision in finanzieller Hinsicht positiv aus.

Gemäss aktueller Schätzung resultieren zugunsten der Gemeinden Einsparungen von ca. 2,2 Mio. Franken.

Falls die Vorschriften von Art. 59b Abs. 1 KUSG nicht eingehalten werden und insbesondere trotz Sperrung der Schiessanlage weiter geschossen wird, so soll die Standortgemeinde gemäss dem vorgeschlagenen Art. 59c KUSG die Ausfallkosten vollumfänglich tragen.

Die rein redaktionelle Änderung von Art. 49 Abs. 2 KUSG hat keine finanziellen Auswirkungen.

VII. Gute Gesetzgebung

Die Grundsätze der «Guten Gesetzgebung» gemäss den regierungsrätlichen Vorgaben (vgl. Regierungsbeschluss vom 16. November 2010, Protokoll Nr. 1070) werden mit der Revisionsvorlage beachtet.

VIII. Inkrafttreten

Aufgrund der derzeitigen Beurteilung kann mit einem Inkrafttreten der Teilrevision des KUSG per 1. März 2020 gerechnet werden. Auf diesen Zeitpunkt sollen auch die Änderungen der KUSV in Kraft treten.

IX. Anträge

Gestützt auf diese Ausführungen beantragen wir Ihnen:

1. Auf die Vorlage einzutreten;
2. Der Teilrevision des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Umweltschutz (KUSG) zuzustimmen.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Landespräsident, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Namens der Regierung
Der Präsident: *Parolini*
Der Kanzleidirektor: *Spadin*

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Umweltschutz (Kantonales Umweltschutzgesetz, KUSG)

Änderung vom [Datum]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BR Nummern)

Neu: –
Geändert: **820.100**
Aufgehoben: –

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 31 Abs. 1 und Art. 81 Abs. 1 der Kantonsverfassung,
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom ...,

beschliesst:

I.

Der Erlass "Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Umweltschutz (Kantonales Umweltschutzgesetz, KUSG)" BR [820.100](#) (Stand 1. Januar 2016) wird wie folgt geändert:

Art. 34a (neu)

Schiessanlagen

¹ Neue und bestehende Schiessanlagen sind mit künstlichen Kugelfangsystemen nach dem Stand der Technik auszurüsten. Ist die Ausrüstung mit künstlichen Kugelfangsystemen aufgrund des Anlagentyps nicht möglich, sind schadstofffreie Geschosse und Zielobjekte zu verwenden.

² Die Standortgemeinde sorgt für die Umsetzung der Vorgaben gemäss Absatz 1.

Art. 49 Abs. 2 (geändert)

² Können zahlungspflichtige Verursacherinnen oder Verursacher eines belasteten Standorts nicht ermittelt werden oder sind sie zahlungsunfähig, werden die von ihnen zu tragenden Kosten für notwendige Massnahmen zur Untersuchung, Überwachung und Sanierung belasteter Standorte ~~(Ausfallkosten) nach Abzug der als Ausfallkosten bezeichnet.~~ **Von diesen Ausfallkosten werden die** Abgeltungen des Bundes **abgezogen. Die verbleibenden Ausfallkosten werden je zur Hälfte** vom Kanton und **von** den Standortgemeinden ~~je zur Hälfte~~ getragen.

Art. 59b (neu)

Übergangsbestimmungen zur Änderung vom ...

1. Frist und Sperrung

¹ Bestehende Schiessanlagen müssen die Vorgaben gemäss Artikel 34a Absatz 1 bis zum 31. Dezember 2020 erfüllen. Bei Nichterfüllung sind die Schiessanlagen von Gesetzes wegen gesperrt.

² Die Standortgemeinde sorgt für die Umsetzung der Sperrung und deren Kontrolle.

Art. 59c (neu)

2. Kostentragung

¹ Wird die Sperrung nach Artikel 59b missachtet, sind die Ausfallkosten nach Artikel 49 Absatz 2 vollumfänglich von den Standortgemeinden zu tragen.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Teilrevision untersteht dem fakultativen Referendum.

Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Lescha introductiva tar la lescha federala davart la protecziun da l'ambient (lescha chantunala davart la protecziun da l'ambient, LCPAmb)

Midada dals [Data]

Relaschs tangads da questa fatschenta (numers dal DG)

Nov:	—
Midà:	820.100
Aboli:	—

Il cussegl grond dal chantun Grischun,

sa basond sin l'art. 31 al. 1 e sin l'art. 81 al. 1 da la constituziun chantunala, suenter avoir gi invista da la missiva da la regenza dals ...,

concluda:

I.

Il relasch "Lescha introductiva tar la lescha federala davart la protecziun da l'ambient (lescha chantunala davart la protecziun da l'ambient, LCPAmb)" DG [820.100](#) (versiun dals 01-01-2016) vegn midà sco suonda:

Art. 34a (nov)

Implants da tir

¹ Implants da tir novs ed implants da tir existents ston vegnir equipads cun systems da tschiffaballas artificials tenor il stadi da la tecnica. Sche l'equipament cun systems da tschiffaballas artificials n'è betg pussaivel pervia dal tip d'implant, ston vegnir utilisads projectils ed objects en mira senza substanzas nuschaivlas.

² La vischnanca da staziunament procura per la realisaziun da las prescripziuns tenor l'alinea 1.

Art. 49 al. 2 (midà)

² Sch'ins na po betg eruir, tgi che ha chaschunà in lieu contaminà, ubain sche las chaschunadras u ~~sch'els~~ chaschunaders èn insolvents, ~~surpiglian il chantun e las vischnancas da staziunament mintgamai per la mesadad~~ **vegnan** ils custs ch'ellas e ~~eh'els~~ **els** stuessan surpigliar per mesiras ch'èn necessarias per examinar, per survegliar e per sanar lieus contaminads (~~custs designads sco custs da perdita~~), e quai ~~sunter avair deduei perdita~~. **Da quests custs da perdita vegnan deducidas las compensaziuns da la confederaziun. Ils custs da perdita restants vegnan surpigliads mintgamai per la mesadad dal chantun e da las vischnancas da staziunament.**

Art. 59b (nov)

Disposiziuns transitoricas tar la midada dals ...

1. termin e bloccada

¹ Implants da tir existents ston ademplir las prescripziuns tenor l'artitgel 34a alinea 1 fin ils 31 da december 2020. Sch'els n'adempleschan betg questas prescripziuns, èn els bloccads tras lescha.

² La vischnanca da staziunament procura che la bloccada vegnia realisada e controllada.

Art. 59c (nov)

2. surpigliada dals custs

¹ Sche la bloccada tenor l'artitgel 59b na vegn betg resguardada, ston ils custs da perdita tenor l'artitgel 49 alinea 2 vegnir surpigliads cumplainamain da las vischnancas da staziunament.

II.

Naginas midadas en auters relaschs.

III.

Naginas aboliziuns d'auters relaschs.

IV.

Questa revisiun parziala è suttamessa al referendum facultativ.

La regenza fixescha il termin da l'entrada en vigor.

Legge d'introduzione alla legge federale sulla protezione dell'ambiente (Legge cantonale sulla protezione dell'ambiente, LCPAmb)

Modifica del [Data]

Atti normativi interessati (numeri CSC)

Nuovo:	—
Modificato:	820.100
Abrogato:	—

Il Gran Consiglio del Cantone dei Grigioni,

visti gli art. 31 cpv. 1 e 81 cpv. 1 della Costituzione cantonale,
visto il messaggio del Governo del ...,

decide:

I.

L'atto normativo "Legge d'introduzione alla legge federale sulla protezione dell'ambiente (Legge cantonale sulla protezione dell'ambiente, LCPAmb)" CSC [820.100](#) (stato 1 gennaio 2016) è modificato come segue:

Art. 34a (nuovo)

Impianti di tiro

¹ Impianti di tiro nuovi ed esistenti devono essere dotati di sistemi parapalle artificiali secondo lo stato della tecnica. Se a causa del tipo di impianto non è possibile procedere alla dotazione con sistemi parapalle artificiali occorre utilizzare proiettili e bersagli privi di sostanze inquinanti.

² Il comune d'ubicazione del sito si occupa di attuare le prescrizioni di cui al capoverso 1.

Art. 49 cpv. 2 (modificato)

² Se non è possibile accertare chi ha inquinato un sito o nel caso in cui chi ha cagionato l'inquinamento sia insolvente, le spese a suo carico per misure necessarie all'indagine, alla sorveglianza e al risanamento di siti inquinati vengono definite spese di perdita. Da tali spese di perdita viene dedotta l'indennità della Confederazione. Le rimanenti spese di perdita vengono assunte in ragione della metà ciascuno dal Cantone e dai comuni d'ubicazione del sito.

Art. 59b (nuovo)

Disposizioni transitorie relative alla modifica del ...

1. Termine e chiusura

¹ Gli impianti di tiro esistenti devono essere conformi a quanto prescritto dall'articolo 34a capoverso 1 entro il 31 dicembre 2020. In caso di mancato adempimento gli impianti di tiro vengono chiusi per legge.

² Il comune d'ubicazione del sito si occupa di attuare la chiusura e il relativo controllo.

Art. 59c (nuovo)**2. Assunzione dei costi**

¹ Se la chiusura di cui all'articolo 59b non viene osservata, le spese di perdita di cui all'articolo 49 capoverso 2 devono essere sostenute integralmente dai comuni d'ubicazione del sito.

II.

Nessuna modifica in altri atti normativi.

III.

Nessuna abrogazione di altri atti normativi.

IV.

La presente revisione parziale è soggetta a referendum facoltativo.

Il Governo stabilisce la data dell'entrata in vigore.

Auszug Geltendes Recht

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Umweltschutz (Kantonales Umweltschutzgesetz, KUSG)

Vom 2. Dezember 2001 (Stand 1. Januar 2016)

Gestützt auf Art. 36 und 65 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG) vom 7. Oktober 1983¹⁾ sowie Art. 41^{bis} der Verfassung für den Kanton Graubünden²⁾

vom Volke angenommen am 2. Dezember 2001³⁾

4. Abfälle

4.4. MIT ABFÄLLEN BELASTETE STANDORTE

Art. 49 Kostentragung

¹ ... *

² Können zahlungspflichtige Verursacherinnen oder Verursacher eines belasteten Standorts nicht ermittelt werden oder sind sie zahlungsunfähig, werden die von ihnen zu tragenden Kosten für notwendige Massnahmen zur Untersuchung, Überwachung und Sanierung belasteter Standorte (Ausfallkosten) nach Abzug der Abgeltungen des Bundes vom Kanton und den Standortgemeinden je zur Hälfte getragen. *

³ ... *

⁴ ... *

¹⁾ SR [814.01](#)

²⁾ In der neuen KV Art. 81 Abs. 1; BR [110.100](#)

³⁾ B vom 5. Dezember 2000, 559; GRP 2000/2001, 719

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

